

Benutzerordnung für die kommunale Kindertageseinrichtung „KITA Pustebume“ der Gemeinde Arnstorf

Grundsätzliches zum Kindergarten

- (1) Der Kindergarten ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung für den vorschulischen Bereich. Er dient der Erziehung und Bildung der Kinder in erster Linie vom dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht.
- (2) Dem Kindergarten in Arnstorf ist eine Außenstelle in Mariakirchen angegliedert. Die Benutzungsordnung hat auch für diese Kindergartengruppe Gültigkeit.
- (3) Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die Bedürfnisse der Kinder und der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP).

Grundsätzliches zur Krippe

- (1) Die Krippe ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung für den vorschulischen Bereich. Sie dient der Erziehung und Bildung der Kinder bis zum dritten Lebensjahr.
- (2) Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Grundbedürfnissen der Kleinkinder. (Physiologische Bedürfnisse, Exploration, Selbstwirksamkeit, sensorische Stimulation, Bindung)
- (3) Die Kinder werden ab 12 Monaten aufgenommen, bei Arbeitsaufnahme bereits mit 11 Monaten. (Eingewöhnungsphase)

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet im darauffolgenden Jahr am 31.08.

Aufnahme der Kinder

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;**Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.**
- (2) Der Träger behält sich vor, je nach Bedarf und Notwendigkeit die Kinder in Arnstorf oder in der Außenstelle in Mariakirchen einzuteilen.
- (3) Gastkinder werden dann aufgenommen, wenn Plätze noch frei verfügbar sind.

Anmeldung und Elterninformationspflichten

- (1) Der Termin der Anmeldung wird rechtzeitig in der Presse und im Internet bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt an den festgelegten Tagen im Kindergarten in Arnstorf und in Mariakirchen.
- (2) Folgende Angaben sind dem Träger (Art. 26 a BayKiBiG) mitzuteilen:
 - a) Name, Vorname und Anschrift des Kindes
 - b) Geburtsdatum des Kindes
 - c) Geschlecht des Kindes
 - d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
 - e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
 - f) Namen und Geburtsdatum der Geschwister, wenn gebührenerheblich
 - g) Krankheiten, Behinderungen, Allergien des Kindes
 - h) Personen, die das Kind abholen dürfen
 - i) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5) und
 - j) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUGÄnderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Der Träger hat die Eltern auf diese Pflichten und die Folgen eines Verstoßes (Bußgeld) hinzuweisen.
- (3) Anhand der Anmeldungen wird der Bedarf an Personal ermittelt. Die Kinder werden in die Gruppen eingeteilt. Die Anmeldung ist erst gültig, wenn bei einem weiteren Termin der Betreuungsvertrag unterschrieben wurde. Die Buchungszeiten sind verbindlich.
- (4) Spätere Anmeldungen erfolgen unter Berücksichtigung des Personals- und Qualitätsschlüssels (BayKiBiG)

Beitrags- und Buchungsvereinbarung

- (1) Die zwischen Eltern und Träger vereinbarte Buchungszeit ist in der Beitrags- und Buchungsvereinbarung festgelegt.
- (2) Änderungen werden nur vierteljährlich vorgenommen.
- (3) Ausnahme: Notfall in der Familie, Arbeitsaufnahme des betreuenden Elternteiles

Gesundheitsnachweis

- (1) Bei Aufnahme des Kindes in den Kindergarten oder in die Kinderkrippe ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen über die gesundheitliche Eignung des Kindes. Das Untersuchungsheft ist bei der Anmeldung vorzulegen.
- (2) Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder sowie chronisch kranke Kinder haben ein fachärztliches Gutachten vorzulegen, aus dem eindeutig die Art der Behinderung, der Krankheit bzw. des Förderbedarfs hervorgeht. Die Zusammenarbeit mit Fachdiensten muss gewährleistet sein.
- (3) Da in bestimmten Fällen eine intensivere Betreuung notwendig sein kann, wird gegebenenfalls ein Antrag beim Bezirk auf Erhöhung des Gewichtungsfaktors gestellt.

Öffnungszeiten und Schließtage in der KITA

- (1) Wir bieten flexible Öffnungszeiten an. Geöffnet ist die Einrichtung (Kindergarten und Krippe) in Arnstorf durchgehend von Montag bis Freitag von 7.15 – 16.30 Uhr (mit Mittagessen).
- (2) Die Außenstelle in Mariakirchen ist von Montag bis Freitag von 7.15 – 12.30 Uhr geöffnet (ohne Mittagessen).
- (3) Um den pädagogischen Auftrag des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes wahrnehmen zu können, ist im Kindergarten eine Kernzeit von täglich mindestens vier Stunden zu buchen. In der Krippe beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden an drei Tagen. Die Kernzeit ist jeweils fest gelegt von 8.30 – 11.30 bzw. von 12.30 – 16.30 Uhr.
- (4) Die Einrichtung hat in der Regel 30 Schließtage. Diese orientieren sich an den Schulferienzeiten. Durch Fortbildungstage des Teams können einzelne Schließtage hinzukommen, jedoch nicht mehr als fünf Tage.
- (5) Die Eltern sind verpflichtet, die gebuchten Öffnungszeiten einzuhalten.
- (6) Die monatlich zu entrichtenden Gebühren sind in der gesonderten Gebührensatzung geregelt.

Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für Ihre Kinder verantwortlich. Die Kinder müssen in der Einrichtung dem zuständigen Personal übergeben werden. Erst nach der persönlichen Übergabe beginnt die Aufsichtspflicht des Personals.
- (2) Die abholberechtigten Personen müssen dem Personal benannt werden. Kinder unter 12 Jahren sind nicht berechtigt Krippen- oder Kindergartenkinder abzuholen, da sie selbst nur als eingeschränkt verkehrstüchtig anzusehen sind.
- (3) Das pädagogische Personal ist während der vereinbarten Öffnungszeiten für die Ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Beim Abholen der Kinder haben die Eltern darauf zu achten, dass sich die Kinder bei den Erzieherinnen abmelden (Handschlag).
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen sind die Eltern selbst für Ihre Kinder aufsichtspflichtig.
- (5) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung (z. B. Brillen, Geld etc.) der Kinder, kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen.

Krankheit

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder regelmäßig die Einrichtung besuchen, außer das Kind ist erkrankt.
- (2) Kinder die erkrankt sind, dürfen während der Dauer der Erkrankung die Einrichtung nicht besuchen. Diese Regelung gilt auch, wenn das Kind einmal Läuse haben sollte.
- (3) Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Einrichtung unverzüglich darüber zu informieren. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung kann die Wiederezulassung des Kindes von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.
- (4) Beachten Sie die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit ist geprägt von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehern und Träger.
- (2) Der Elternbeirat wird zu Beginn des Kindergartenjahres gewählt und vertritt die Interessen der Eltern. Er organisiert Elternabende und Festlichkeiten und unterstützt die pädagogische Arbeit finanziell und ideell.
- (3) Zum Austausch über den Entwicklungsstand des Kindes werden im Laufe des Jahres Elternsprechtage angeboten.
- (4) Eltern können sich mit ihren Fähigkeiten und Kenntnissen in die pädagogische Arbeit einbringen. Voraussetzung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.
- (5) Die Eltern verpflichten sich, gegenüber Außenstehenden zur Verschwiegenheit und zur Wahrung der Betriebs- und Sozialgeheimnisse. Eltern verhalten sich ordnungswidrig, wenn sie ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen. Sie können von der Mitarbeit ausgeschlossen werden.

Fotografieren und Filmen in der KITA

- (1) Fotografieren und Filmen ist nur auf Veranstaltungen (Feste) erlaubt und nur mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen über den Personenkreis der Einrichtung hinaus nicht öffentlich verbreitet und ausgestellt werden, sowie keine schutzwürdigen Interessen der Kinder, der Familien, des Personals, des Trägers und der Einrichtung beeinträchtigt und verletzt werden.
- (2) Das Fotografieren ist geregelt in der „Einwilligungserklärung vom Erstellen und Verbreiten von Foto, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit“, welches mit der Anmelde-mappe an die Eltern verteilt wird.

Kündigung des Vertrages durch den Träger

- (1) Der Träger kann den Vertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen:
 - Wenn das/die Kind/er mehr als zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat/haben
 - Der Beitrag für die beiden letzten Monate nicht entrichtet worden ist.

Kündigung des Vertrages durch die Eltern

- (1) Die Eltern können den Vertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule aufgenommen wird.


Konzeption und weitere Vorschriften

- (1) Diese Benutzungsordnung und die pädagogische Konzeption der Einrichtung sind in ihren jeweils aktuellen Fassungen verbindliche Bestandteile des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Konzeption der Einrichtung wird regelmäßig überarbeitet. Sie ist im Internet unter www.arnstorf.de und in der Einrichtung einsehbar.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die Ordnung der Kindertagesstätte auch während des laufenden Betriebsjahres zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Zu diesen Ausführungen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).

Unfallversicherung

Für Besucher der Einrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Nr. 8 a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthalts und während der Veranstaltungen der Einrichtung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

Arnstorf, im Januar 2015


Alfons Sittiger, 1. Bürgermeister